

---

**ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU**

**FRÜHLING 2023**

**ZGB**

---

- Expertin:** Dr. Monika Fehlmann, Rechtsanwältin
- Dauer:** 4 Stunden
- Hilfsmittel:** ZGB, ZPO, Schiedsgerichtskonkordat
- Hinweise:** Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage (grundsätzlich aus dem Bereich des ZGB bzw. des anwendbaren Prozessrechts) an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug.
- Formales** Für eine korrekte juristische Sprache und für einen logischen Aufbau der jeweiligen Ausführungen werden maximal 4 Punkte vergeben.  
Sachverhalt A: 32 Punkte  
Sachverhalt B: 14 Punkte

## Sachverhalt A

Das Grundstück GB Brugg Nr. 94, XY, ist aufgeteilt in 44 Stockwerkeinheiten und mit einer Terrassenhaussiedlung überbaut seit 1985. Das Benutzungs- und Verwaltungsreglement datiert vom 28. November 1984 (Beilage 1).

Xaver hat im Jahre 1988 den Stockwerkeigentumsanteil Nr. 2923 (43/1000 Miteigentum am Grundstück GB 94 mit Sonderrecht an der 5-Zimmer-Maisonette-Wohnung) samt Stockwerkeigentumsanteil Nr. 2962 (2/1000 Miteigentum am Grundstück GB 94 mit Sonderrechte an der Garage) käuflich erworben (Kaufvertrag, Beilage 2).

Es ist geplant, die Terrassen dieser Siedlung wegen undichten Stellen zu sanieren. Dabei sollen unter anderem Geländer angebracht werden. Für die Stockwerkeigentümersammlung vom 27. April 2023 ist das Projekt mit Gesamtkosten von Fr. 1'500'000 traktandiert.

Xaver stört sich an den Pflanztrögen, welche den Abschluss seiner Terrasse auf die Strasse hin bilden (Teil des Aufteilungsplanes 3-7, grün umrandet). Er möchte diese entfernen. Die Pflanztröge verursachen ihm zu viel Arbeit und nehmen Platz auf seiner Terrasse weg.

Xaver kommt zu Ihnen in die Anwaltspraxis.

Er will von Ihnen wissen,

1. ob er heute oder nach Durchführung der projektierten Terrassensanierung diese Pflanztröge entfernen darf? (8 Punkte)
2. wie er vorgehen muss, um die Pflanztröge entfernen zu dürfen? (7 Punkte) (Lassen Sie dabei öffentlich-rechtliche Erwägungen betr. Baubewilligung weg und gehen davon aus, dass keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse bestehen)
3. ob der von Stockwerkeigentümer Peter gestellte Antrag auf Reglementsänderung, wonach künftig Reglementsänderungen nur mit Einstimmigkeit aller anwesenden Stockwerkeigentümer vorgenommen werden dürfen, rechtens sei? (7 Punkte) (Frage nur materiell und nicht mit Bezug auf das mögliche Vorgehen bei rechtswidrigem Beschluss beantworten!)
4. bei welcher Instanz er ein Begehren um Anfechtung eines Stockwerkeigentümerbeschlusses einreichen muss? (10 Punkte)

Erstellen Sie zuhanden Ihres Klienten ein Resumé. Beantworten Sie ihm diese Fragen mit umfassender und nachvollziehbarer Begründung.

### Beilagen:

- 1: Benutzungs- und Verwaltungsreglement vom 28. November 1984
- 2: Kaufvertrag vom 26. April 1988

## **Sachverhalt B**

Barbara (geboren 1969) ist die biologische und im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragene Mutter von Mia (geboren 2018). Peter (geboren 1962) ist deren biologischer und ebenfalls im Zivilstandsregister eingetragener Vater. Die Zeugung von Mia erfolgte durch Eizellenspende von Diana in den USA. Die Parteien hatten zuvor ein «egg donation agreement» geschlossen.

Gemäss diesem «egg donation agreement» sind alle Informationen im Zusammenhang mit der Eizellenspende vertraulich und privat zu behandeln und die Identität der Vertragsparteien darf nicht offenbart werden.

Barbara und Peter haben von Verwandten und Bekannten erfahren (insbesondere von Petra [Mutter von Barbara], von Oskar [Bruder von Peter], und von Nachbar Thomas), dass Diana, welche in der Zwischenzeit Wohnsitz in der Schweiz hat, erzählt, die Zeugung von Mia sei über eine Eizellenspende erfolgt und sie sei die wirkliche Mutter von Mia.

Barbara und Peter kommen zu Ihnen in die Anwaltspraxis. Sie haben die 6-jährige Tochter noch nicht über die Umstände der Zeugung informiert, weil sie noch zu jung ist. Sie wollen diese Orientierung im gegebenen Zeitpunkt selber vornehmen und verhindern, dass Diana weiterhin diese Informationen weiter verbreitet. Nach Möglichkeit wünschen sie auch eine Sanktionierung von Diana.

Barbara und Peter kommen in Ihre Anwaltspraxis.

Aufgaben:

1. Erstellen Sie ein Resumé, in welchem Sie die Anspruchsgrundlage erläutern! (11 Punkte)
2. Formulieren Sie allfällige Klagebegehren (ohne Schadenersatz/Genugtuung und ohne vorsorgliche Massnahmen)! (3 Punkte)

R e g l e m e n t

---

der Stockwerkeigentümergeinschaft der Liegenschaft

Grundbuch Brugg Nr. 94, Plan 10, Parz. 167, 168, 169

---

(Benutzungs- und Verwaltungsordnung)

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

### A. N u t z u n g s o r d n u n g

#### I. Sonderrechte und ihre Nutzung

- Art. 1 Stockwerkeigentum
- Art. 2 Sonderrecht
- Art. 3 Benutzung der Stockwerkeinheiten

#### II. Ausschliessliche Benutzungsrechte an nicht zu Sonderrecht ausgeschiedenen Teilen der Liegenschaft

- Art. 4 Ausschliessliche Benutzungsrechte

#### III. Nutzung gemeinschaftlicher Gebäude- und Liegenschaftsteile

- Art. 5 Gemeinschaftliche Nutzung
- Art. 6 Bauliche Massnahmen für Unterhalt, Erneuerung und  
Wertsteigerung
- Art. 7 Zutrittsrecht
- Art. 8 Schadenmeldung

### B. K o s t e n o r d n u n g

- Art. 9 Gemeinschaftliche Kosten
- Art. 10 Erneuerungsfonds
- Art. 11 Kostenverteiler
- Art. 12 Versicherung

### C. V e r w a l t u n g s o r d n u n g

- Art. 13 Eigentümerversammlung / schriftliches Verfahren
- Art. 14 Stimmrecht
- Art. 15 Schriftlichkeit für wichtige Anträge
- Art. 16 Beschlussfähigkeit
- Art. 17 Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
- Art. 18 Einfache Mehrheit aller und nach Anteilen
- Art. 19 Aenderung von ausschliesslichen Benutzungsrechten
- Art. 20 Einstimmigkeit
- Art. 21 Der Ausschuss der Stockwerkeigentümer
- Art. 22 Verwalter
- Art. 23 Aenderungen im Bestande der Stockwerkeigentümer und  
Aufhebung des Stockwerkeigentums
- Art. 24 Ausschluss eines Stockwerkeigentümers
- Art. 25 Beseitigung von anderen Berechtigten
- Art. 26 Aufhebung des Stockwerkeigentums

### D. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- Art. 27 Gerichtsstand und Domizilklausel
- Art. 28 Schiedsgericht
- Art. 29 Uebergabe von Verträgen an den Verwalter
- Art. 30 Verweis auf gesetzliche Bestimmungen
- Art. 31 Anmerkung im Grundbuch

## A. Nutzungsordnung

### I. Sonderrechte und ihre Nutzung

#### Art. 1 - Stockwerkeigentum

Das Grundstück GB Brugg Nr. 94, Plan 10, Parz. 167, Rebmoos, ist gemäss Aufteilungsplan aufgeteilt in 44 Stockwerkeinheiten, deren Verwendungszweck und Wertquoten in der Begründungs-urkunde festgelegt sind. Die Originale des Aufteilungsplanes und des Begründungsaktes werden vom Grundbuchamt aufbewahrt; sie bilden die Grundlage auch für das vorliegende Reglement.

#### Art. 2 - Sonderrecht

##### 1.

Das Sonderrecht eines jeden Stockwerkeigentümers hat alle Bauteile innerhalb seiner Stockwerkeinheit zum Gegenstand, welche beseitigt oder umgestaltet werden können, ohne dass dadurch der Bestand, die Festigkeit, die konstruktive Gliederung oder die äussere Gestaltung und das Aussehen des Gebäudes, gemeinschaftlicher Gebäudeteile und Räume sowie der Räume anderer Stockwerkeigentümer beeinträchtigt werden.

##### 2.

Im besonderen sind Gegenstände des Sonderrechts:

- Die inneren Zwischenwände, soweit sie keine tragende Funktion haben
- die Bodenbeläge ausserhalb des Betons (jedoch ohne Trittschallisolierung). Die mit Teppichen belegten Fussböden sind wiederum mit von Wand zu Wand verlegten Teppichbelägen zu ersetzen (wegen Schallschutz)
- die Verkleidung der Wände der Decken, auch der gemeinschaftlichen
- die Fenster und Türen, einschliesslich der Wohnungstüre
- alle eingebauten Schränke
- Küchen-, Bad- und Sanitäreinrichtungen
- die Leitungen von ihren Abzweigungen an zu den einzelnen Räumen der Stockwerkeinheit, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Leitungen.

Struktur und Farbe der Fensteraussenseite, Rolladen, Sonnenstoren, Balkone, das allfällige Anbringen von Pflanzenkisten und dergleichen auf Balkone und Fenstersims sowie die Wärmedämmung der Fenster und Balkontüren werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss (siehe Art. 17) der Stockwerkeigentümer geregelt.

3. Soweit nicht gemeinschaftliche Gebäudeteile oder Räume betroffen werden, kann jeder Stockwerkeigentümer seine Stockwerkeinheit baulich umgestalten. Mit den Arbeiten darf aber erst begonnen werden, wenn die Pläne von der Verwaltung und dem Ausschuss genehmigt sind. Die Prüfung der Pläne, wozu die Verwaltung auch einen Architekten beiziehen kann, hat sich auf die allfällige Beeinträchtigung von Sicherheit, Gebrauchsfähigkeit und gutem Aussehen der Liegenschaft und der gemeinschaftlichen Räume durch die vorgesehenen Bauten zu beschränken.

#### Art. 3 - Benützung der Stockwerkeinheiten

1. Die Stockwerkeinheiten dürfen nur zum Wohnen bzw. als Garage oder für stilles Gewerbe benützt werden, welche keine wesentlichen Immissionen verursachen.

2. Im übrigen ist jeder Stockwerkeigentümer in der Benutzung aller Räume seiner Stockwerkeinheit frei und nur den Beschränkungen unterworfen, welche nötig sind, damit jeder andere Stockwerkeigentümer im gleichen Benutzungsrecht nicht gestört wird und die Interessen der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.

3. Untersagt ist dem Stockwerkeigentümer jede Benutzung, wodurch die gemeinschaftlichen Bauteile und Räume beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt würden sowie wodurch der Wohnwert oder das gute Aussehen des Hauses eine Einbusse erleiden oder andere Stockwerkeigentümer durch übermässige Einwirkungen belästigt oder geschädigt würden.

4. Zum Beispiel ist es verboten, den zu Sonderrecht ausgeschiedenen Bauteilen wie Fenster, Balkonen usw. durch Anbringen von Aufschriften, Reklamevorrichtungen oder durch die Art der Benutzung eine äussere Erscheinung zu geben, welche das gute Aussehen des Hauses beeinträchtigt.

In den Stockwerkeinheiten darf keine Tätigkeit ausgeübt werden, von welcher lästige oder schädliche Einwirkungen wie Lärm, Erschütterungen, üble Gerüche usw. ausgehen, oder die den guten Ruf des Hauses beeinträchtigen können.

Das Halten von Haustieren ist gestattet, sofern sie die Benützer der anderen Wohnungen nicht stören.

Es dürfen nur entstörte Geräte verwendet werden. Beim Abhören von Radio und Fernsehen sowie beim Musizieren dürfen die Benützer der anderen Wohnungen nicht ernstlich gestört werden. Das Abhören von Radio, Fernsehen sowie Musik ist bei offenem Fenster oder auf der Terrasse nicht gestattet.

#### 5. Verantwortlichkeit für Mitbewohner und Mieter

Der Stockwerkeigentümer ist der Gemeinschaft und jedem ihrer Glieder verantwortlich für jede Störung und Beeinträchtigung, die ihnen verursacht wird durch Personen, die zu seinem Haushalt oder Geschäftsbetrieb gehören oder denen er den Aufenthalt im Hause gestattet hat. Vom Stockwerkeigentümer, dessen Mieter die Störung oder Beeinträchtigung verursachen, kann, wenn wiederholte Reklamationen fruchtlos geblieben sind, verlangt werden, dass er den Mietvertrag durch Kündigung oder gegebenenfalls durch Rücktritt aus wichtigen Gründen so bald als möglich auflöse. Vorbehalten bleibt zudem Art. 24 Ziff. 2e.

## II. Ausschliessliche Benutzungsrechte an nicht zu Sonderrecht ausgeschiedenen Teilen der Liegenschaft

### Art. 4 - ausschliessliche Benutzungsrechte

1. Jeder Stockwerkeigentümer hat das ausschliessliche und alleinige Benutzungsrecht an folgenden Anlagen:

- Gartensitzplatz, Garagenteil und Balkone (Maisonette Nr. MW1 + 2, MO3 + 4)
- Dachterrassen und Gärtli (Stockwerkwohnungen Nr. WW 1 - 9 und WO 1 - 9)

Die nutzungsberechtigten Flächen des Gartens, der Balkone und Dachterrassen sind im Aufteilungsplan, Beilage Nr. 2 - 7 gelb umrandet. Die Pflanzentröge sind zudem grün umrandet.



2. Die im Aufteilungsplan Beilage 3 - 7 grün umrandeten Pflanzentröge dürfen nicht beseitigt und in ihrer örtlichen Lage sowie in der baulichen Gestaltung nicht verändert werden. Die bestehende Bepflanzung darf geändert werden, soweit sie von aussen gut sichtbar bleibt und weiterhin der Auflockerung sowie Bereicherung der Fassaden dient. Die an der Gebüschfläche bzw. an den Pflanzentrögen benutzungsberechtigten Stockwerkeigentümer sind verpflichtet, die in diesen Anlagen vorhandenen Pflanzen auf eigene Kosten dauernd zu unterhalten und wenn nötig zu ersetzen.

Alle in den Beilagen Nr. 3 - 7 grün umrandeten Pflanzentröge dürfen - aus Gründen der Unfallgefahr - nicht betreten werden. Allfällige Hängepflanzen dürfen nicht unter die Terrassenbrüstungen reichen.

3. Die 18 Abstellräume im Kellergeschoss werden einzelnen Stockwerkeigentümern zur ausschliesslichen und alleinigen Benutzung durch die Verkäuferschaft zugewiesen.

Die Kellerabteile Nr. 4 - 18 liegen innerhalb des allen Hausbewohnern dienenden, im Situationsplan blau umrandeten Schutzraumes und müssen im Kriegs- und Katastrophenfalle nach den Weisungen der zuständigen Zivilschutzorganisation auf erste Aufforderung hin geräumt und der Gemeinschaft zu Schutzzwecken zur Verfügung gestellt werden.

4. Für Änderungen an den aufgeführten Benutzungsrechten bedarf es der Zustimmung gemäss Art. 19.

5. Bezüglich des Traforaumes wird in separatem Dienstbarkeitsvertrag den Industriellen Betrieben der Stadt Brugg ein entsprechendes Baurecht eingeräumt.

### III. Nutzung gemeinschaftlicher Gebäude- und Liegenschaftsteile

---

#### Art. 5 - Gemeinschaftliche Nutzung

1. Alle Räume, Gebäudeteile und Einrichtungen sowie die unüberbauten Teile der Liegenschaft, an denen kein Sonderrecht und kein ausschliessliches Benutzungsrecht besteht, werden gemeinschaftlich genutzt.

2. Jeder Stockwerkeigentümer ist berechtigt, diese Gebäude- und Liegenschaftsteile insoweit zu benutzen, als dies mit dem gleichen Recht jedes andern und mit den Interessen der Gemeinschaft vereinbar ist.

In der Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen haben sich jeder Stockwerkeigentümer und die von ihm zur Benutzung zugelassenen Personen an die dafür aufgestellten besonderen Gebrauchsanweisungen zu halten, sich jeder übermäßigen oder unnötigen Beanspruchung zu enthalten und im Gebrauch Schonung, Sorgfalt und Rücksicht walten zu lassen.

3. Das Anbringen von Aufschriften, Reklamevorrichtungen und Antennen aller Art an der Aussenseite des Gebäudes oder in den gemeinschaftlichen Bauteilen bedarf der Zustimmung der Verwaltung.

4. Für die Reinigungsarbeiten in den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen und auf der gemeinschaftlichen Grundstückfläche bestellt die Stockwerkeigentümergeinschaft einen Hauswart. Das Hauswartamt kann von einem Stockwerkeigentümer allein oder von allen Stockwerkeigentümern gemeinsam in einem zu bestimmenden Turnus übernommen werden. Es kann aber auch einem Aussenstehenden vertraglich überbunden werden.

5. Die Stockwerkeigentümersammlung kann die Verwaltung beauftragen, nebst den vorerwähnten Gebrauchsanweisungen weitere Bestimmungen für die Benutzung der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen aufzustellen (z.B. Hausordnung, Heizungsregelung). Solche Nutzungsordnungen können von der Stockwerkeigentümersammlung gemäss Art. 17 geändert, aufgehoben oder neu erlassen werden.

## Art. 6 - Bauliche Massnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wertsteigerung

### 1. Eigene Stockwerkeinheit

Jeder Stockwerkeigentümer ist verpflichtet, alle Unterhalts-, Wiederherstellungs- und Erneuerungsarbeiten ausführen zu lassen, welche nötig sind, um seine Stockwerkeinheit und die ihm zu ausschliesslicher Nutzung zugewiesenen Flächen und Anlagen in ihrem Wert und in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere ist der Stockwerkeigentümer verpflichtet, seine Räume und Anlagen so zu unterhalten, wie es zur Erhaltung der Bauteile in einwandfreiem Zustand und gutem Aussehen erforderlich ist (Art. 712 a Abs. 3 ZGB).

Jeder Stockwerkeigentümer ist verpflichtet, Teppiche auf Plattenböden im Ess- und Wohnbereich zu legen.

## 2. Gemeinschaftliche Sachen

- a) Notwendige bauliche Massnahmen (Art. 647 c ZGB)  
 Die Gemeinschaft hat alle Massnahmen vorzukehren, welche für den Unterhalt, die Instandstellung und Erneuerung der gemeinschaftlichen Sachen notwendig sind (Art. 647 c ZGB); im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. Art. 22) werden diese Arbeiten von der Verwaltung angeordnet, im übrigen von der Stockwerkeigentümerversammlung mit einfacher Mehrheit gemäss Art. 17 hienach.
- b) Nützliche Massnahmen (Art. 647 d ZGB)  
 Erneuerungs- und Umbauarbeiten, die eine Wertsteigerung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der Sache bezwecken, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Stockwerkeigentümer, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt.  
 Aenderungen, die einem Stockwerkeigentümer den Gebrauch oder die Benutzung der Sache zum bisherigen Zweck erheblich und dauernd erschweren oder unwirtschaftlich machen, können nicht ohne seine Zustimmung durchgeführt werden.  
 Verlangt die Aenderung von einem Stockwerkeigentümer Aufwendungen, die ihm nicht zumutbar sind, insbesondere weil sie in einem Missverhältnis zum Vermögenswert seines Anteils stehen, so kann sie ohne seine Zustimmung nur durchgeführt werden, wenn die übrigen Stockwerkeigentümer seinen Kostenanteil auf sich nehmen, soweit er den ihm zumutbaren Betrag übersteigt.
- c) der Verschönerung und Bequemlichkeit dienende Massnahmen (Art. 647 e ZGB)  
 Bauarbeiten, die lediglich der Verschönerung, der Ansehnlichkeit der Sache oder der Bequemlichkeit im Gebrauch dienen, dürfen nur mit Zustimmung aller Stockwerkeigentümer ausgeführt werden.  
 Werden solche Arbeiten mit Zustimmung der Mehrheit aller Stockwerkeigentümer, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt, angeordnet, so können sie auch gegen den Willen eines nicht zustimmenden Stockwerkeigentümers ausgeführt werden, sofern dieser durch sie in seinem Nutzungs- und Gebrauchsrecht nicht dauernd beeinträchtigt wird, und die übrigen Stockwerkeigentümer ihm für eine bloss vorübergehende Beeinträchtigung Ersatz leisten und seinen Kostenanteil übernehmen.

### Art. 7 - Zutrittsrecht

Der Stockwerkeigentümer hat den Vertretern und Beauftragten der Gemeinschaft den Zutritt zu und den Aufenthalt in seiner Stockwerkeinheit zum Zwecke der Feststellung und Behebung von Schäden sowie zu Erneuerungs- und Umbauarbeiten an gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes zu gestatten. Die Inanspruchnahme seiner Stockwerkeinheit zu diesen Vorkehren muss mit möglichster Rücksicht und darf - ausser im Notfall - nicht zur Unzeit erfolgen.

### Art. 8 - Schadenmeldung

Erlangt ein Stockwerkeigentümer von Gefahren Kenntnis, welche dem Grundstück, den Bauten darauf oder Einrichtungen darin drohen, so hat er nach Vorkehrung des Unaufschiebbaren sofort der Verwaltung Mitteilung zu machen. Greift die Verwaltung nicht ein, so hat jeder Stockwerkeigentümer das Recht,

1. von sich aus auf Kosten der Gesamtheit die Massnahmen zu ergreifen, die sofort getroffen werden müssen, um die Sache vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren;
2. vom Richter die für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache notwendigen Verwaltungshandlungen anordnen zu lassen.

## B. K o s t e n t r a g u n g

### Art. 9 - Gemeinschaftliche Kosten

Gemeinschaftliche Kosten sind alle Kosten, die durch Benutzung, Unterhalt, Wiederherstellung und Erneuerung der gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen und durch die Verwaltung entstehen.

Für die Kostenordnung werden folgende gemeinschaftliche Kosten unterschieden:

1. Heizöl
2. Betriebskosten excl. Erneuerung, d.h. Auslagen für den Betrieb der gemeinschaftlichen Heizung (Elektrizität, Brennerservice, Tankkontrolle und allfällige Tankreparaturen, Wartung, Kaminfeger, Anteil der Verwaltung inkl. Abrechnung usw.), excl. Heizöl

3. Betriebskosten excl. Erneuerung, d.h. Auslagen für den Betrieb des Schrägliftes (Liftservice, Reparaturen an Rollmaterial und Geleise, Elektrizität, Wartung, Anteil der Verwaltung inkl. Abrechnung usw.)
4. alle übrigen Betriebskosten und Aufwendungen für Benutzung, Unterhalt, Wiederherstellung und Erneuerung (exkl. die in Art. 9.1, 2 und 3 erwähnten Kosten), namentlich für
- alle gemeinschaftlichen Teile des Grundstückes sowie des Gebäudes
  - alle gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, wie Gemeinschaftsheizung, Schräglift (je ohne Betriebskosten), Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Abwasserentsorgung, usw.
  - Beleuchtung der gemeinschaftlichen Räume und Anlagen
  - Verbrauch von Kaltwasser beim Autowaschplatz
  - Prämien der gemeinschaftlichen Versicherungen (s. Art. 12)
  - Kosten der Verwaltung (excl. Anteil Verwaltung für Heizung und Schräglift) und des Hauswartes
  - die den Stockwerkeigentümern insgesamt auferlegten öffentlich-rechtlichen Gebühren, Beiträge und Steuern

#### Art. 10 - Kostenverteiler

Die Verteilung der Kosten von Art. 9 auf die Stockwerkeigentümer erfolgt bei den Kostenpositionen

- Art. 9 Ziff. 1:           gemäss den Wärmezählern pro Wohnung
- Art. 9 Ziff. 2:           pro Wohnung je 1/22
- Art. 9 Ziff. 3:           gemäss nachfolgendem Verteiler
- Art. 9 Ziff. 4:           gemäss den Wertquoten

d.h. für die Kostenpositionen Art 9 Ziff. 3 und 4 wie folgt:

GB Nr.	StWE Nr.	Kostenverteiler für Betriebskosten gemäss Art. 9 Ziff. 3 o/oo	Wertquote als Kostenverteiler für Kosten gemäss Art. 9 Ziff. 4 o/oo
2920	MW1	25/1000	43/1000
2921	MW2	25/1000	38/1000
2922	MO3	25/1000	35/1000
2923	MO4	25/1000	43/1000
2924	WW1	30/1000	46/1000
2925	WW2	35/1000	45/1000
2926	WW3	40/1000	45/1000
2927	WW4	45/1000	46/1000
2928	WW5	50/1000	46/1000

OB Nr.	StWE Nr.	Kostenverteiler für Betriebskosten ge- mäss Art. 9 Ziff. 3 o/oo	Wertquote als Ko- stenverteiler für Kosten gemäss Art. 9 Ziff. 4 o/oo
2929	WW6	55/1000	47/1000
2930	WW7	60/1000	47/1000
2931	WW8	65/1000	47/1000
2932	WW9	70/1000	48/1000
2933	W01	30/1000	41/1000
2934	W02	35/1000	41/1000
2935	W03	40/1000	41/1000
2936	W04	45/1000	42/1000
2937	W05	50/1000	42/1000
2938	W06	55/1000	43/1000
2939	W07	60/1000	43/1000
2940	W08	65/1000	43/1000
2941	W09	70/1000	44/1000
2942	GW1	-	2/1000
2943	GW2	-	2/1000
2944	GW3	-	2/1000
2945	GW4	-	2/1000
2946	GW5	-	2/1000
2947	GW6	-	2/1000
2948	GW7	-	2/1000
2949	GW8	-	2/1000
2950	GW9	-	2/1000
2951	GW10	-	2/1000
2952	GW11	-	2/1000
2953	GW12	-	2/1000
2954	GW13	-	2/1000
2955	G014	-	2/1000
2956	G015	-	2/1000
2957	G016	-	2/1000
2958	G017	-	2/1000
2959	G018	-	2/1000
2960	G019	-	2/1000
2961	G020	-	2/1000
2962	G021	-	2/1000
2963	G022	-	2/1000

1000/1000                      1000/1000  
 =====

#### Art. 11 - Erneuerungsfonds

Zur Verteilung der Kosten grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auf mehrere Jahre wird ein Erneuerungsfonds geschaffen, über dessen Verwendung die Eigentümerversammlung beschliesst.

Die Speisung dieses Fonds wird jährlich von der ordentlichen Eigentümerversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgelegt.

Der Fonds und die Fondserträge gehören der Gemeinschaft. Die einbezahlten Beträge werden einem Stockwerkeigentümer, der seine Wohnung verkauft, nicht zurückbezahlt. Hingegen kann sich der Verkäufer seinen Anteil am Erneuerungsfonds vom Käufer vergüten lassen.

#### Art. 12 - Versicherung

Das Gebäude ist gegen Feuer und Elementarschäden sowie Wasser- und Glasschäden und Werkeigentümerhaftpflicht versichert.

Ein Stockwerkeigentümer, der seine Stockwerkeinheit mit ausserordentlichen Aufwendungen ausgebaut hat, muss, um die entsprechende Schadendeckung zu erlangen, einen zusätzlichen Prämienanteil entrichten oder den Mehrwert auf eigene Rechnung versichern.

Die Versicherung ihres Mobiliars ist Sache der Wohnungsbewohner.

### C. Verwaltung

#### Art. 13 - Eigentümerversammlung

1.

Oberstes Organ der Stockwerkeigentümergeinschaft ist die Eigentümerversammlung. Ihr steht die Befugnis zum Entscheid in allen von der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer zu lösenden Problemen zu, soweit dafür nicht durch gesetzliche Vorschrift, Vertrag oder Reglement ein Ausschuss oder der Verwalter zuständig ist.

2.

Die Eigentümerversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, und zwar innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches jeweils am 31. März, erstmals am 31. März 1986, endigt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft es der Verwalter für nötig erachtet oder wenn mindestens 11 Stockwerkeigentümer dies verlangen.

3.

Die Versammlung wird vom Verwalter und bei dessen Verhinderung vom Ausschuss einberufen. Die Stockwerkeigentümer sind schriftlich unter Beachtung einer 20-tägigen Frist einzuladen. Mit der Einladung hat die Verwaltung die Traktanden bekannt zu

geben. Ergänzungen zur Traktandenliste sind ihr bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Verwalter hat diese Ergänzungen bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung allen Stockwerkeigentümern zu eröffnen. Ueber Anträge, die nicht in der vorbeschriebenen Weise bekanntgemacht wurden, kann die Versammlung nicht Beschluss fassen.

4.

Für jede Versammlung muss ein Protokollführer bezeichnet werden, der nicht Stockwerkeigentümer zu sein braucht. Das Protokoll ist nach erfolgter Genehmigung vom Protokollführer und vom Verwalter als Vorsitzenden bzw. von einem an dessen Stelle den Vorsitz führenden Stockwerkeigentümer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vom Verwalter aufzubewahren.

5.

Der Verwalter leitet alle Versammlungen und entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Versammlung ist berechtigt, anstelle des Verwalters einen anderen Tagesvorsitzenden zu wählen.

6.

Beschlüsse der Eigentümerversammlung können - auf Veranlassung der Verwaltung oder des Ausschusses - auch auf dem Weg der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.

Für das schriftliche Verfahren gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen (inkl. die gleichen Quorumsvorschriften) wie für die Eigentümerversammlung.

#### Art. 14 - Stimmrecht

1.

Jeder Stockwerkeigentümer verfügt in der Eigentümerversammlung für jede Stockwerkeinheit über eine Personenstimme.

2.

Wer mehrere Stockwerkeinheiten besitzt, verfügt über die entsprechende Anzahl Personenstimmen.

3.

Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.



4. Mit schriftlicher Vollmacht kann das Stimmrecht und das Vertretungsrecht an Stockwerkeigentümersversammlungen wie folgt durch Drittpersonen ausgeübt werden: Entweder durch einen in der gleichen Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen des betreffenden Stockwerkeigentümers oder durch einen anderen Stockwerkeigentümer. Der Mieter und Nutzniessungsberechtigte ist ebenfalls mit schriftlicher Vollmacht zur Vertretung befugt.

5. Steht eine Stockwerkeinheit im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, haben diese in der Eigentümersversammlung nur eine Stimme, zu deren Abgabe sie einen Vertreter zu bezeichnen haben.

#### Art. 15 - Schriftlichkeit für wichtige Anträge

Voranschlag und Jahresrechnung sowie alle Anträge, zu deren Annahme eine qualifizierte Mehrheit gemäss Art. 18 bis 20 nötig ist, müssen mit der Einladung zur Versammlung, und zwar mindestens 20 Tage vor derselben, allen Stockwerkeigentümern schriftlich zugestellt werden. Vorbehalten bleibt Art. 13 Ziff. 3 betr. Ergänzungsrecht der Traktandenliste.

#### Art. 16 - Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stockwerkeinheiten mit der Hälfte aller Wertquoten vertreten ist.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die nicht vor Ablauf von zwanzig Tagen seit der ersten stattfinden darf. Für diese Versammlung ist das Quorum gemäss Absatz 1 nicht mehr erforderlich.

#### Art. 17 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden

Die Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Stockwerkeinheiten ist massgebend für sämtliche Beschlüsse, welche nach Gesetz, Begründungsakt oder Reglement keine qualifizierte Mehrheit erfordern, insbesondere für:

1. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. die Entlastung der Verwaltung

3. die Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
4. die Beschlüsse über die Durchführung der zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit des Grundstückes und des Gebäudes nötigen Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten, die über das Budget hinausgehen und vom Verwalter wegen ihrer Dringlichkeit nicht schon von sich aus angeordnet werden mussten
5. die Wahl des Verwalters
6. die allfällige Wahl eines Ausschusses der Stockwerkeigentümer (siehe Art. 21)
7. den Beschluss, den Verwalter zur Durchführung eines Prozesses zu ermächtigen (vorbehalten bleibt Art. 18 Abs. 2)
8. gewöhnliche Verwaltungshandlungen, sofern kein Verwalter bestellt ist
9. Erlass bzw. Aenderung der Hausordnung sowie anderer Benützungsortnungen
10. Abberufung des Hauswartes.

#### Art. 18 - Einfache Mehrheit aller und nach Anteilen

Die Mehrheit aller Stockwerkeinheiten und die Mehrheit nach Wertquoten sind massgebend für:

1. Aenderung des Benützungs- und Verwaltungsreglementes, vorbehältlich Art. 20
2. Einleitung eines Prozesses auf Ausschliessung eines Stockwerkeigentümers im Sinne von Art. 649 b ZGB
3. die Kündigung des Verwaltungsvertrages und Abberufung des Verwalters aus wichtigen Gründen
4. bauliche Massnahmen, die nützlich aber nicht notwendig sind (siehe Art. 6 Ziff. 2b)
5. wichtigere Verwaltungshandlungen im Sinne von Art. 647 b ZGB, wozu auch die Beschlussfassung über eine gegenüber bisher andere Nutzungsart gemeinschaftlicher Räume und Aussenflächen gehört, vorbehalten ist Art. 20
6. Aenderung der Kostentragung der gemeinschaftlichen Kosten (s. Art. 9 und 10)

### Art. 19 - Aenderung von ausschliesslichen Benutzungsrechten

Zur Aenderung von ausschliesslichen und alleinigen Benutzungsrechten laut Art. 4 ist nebst der Regelung von Art. 18 Ziffer 1 auch die Zustimmung des Berechtigten erforderlich.

### Art. 20 - Einstimmigkeit

Der Zustimmung aller Stockwerkeigentümer bedürfen Beschlüsse über die Abänderung

- der Stockwerkeigentums-Begründungsurkunde
- dieses Reglementes, soweit sich die Reglementsänderung bezieht auf
  1. die Umschreibung der im Sonderrecht stehenden Teile des Gebäudes oder
  2. die Zweckbestimmung der Stockwerke oder
  3. der Verschönerung und Bequemlichkeit dienenden Massnahmen (Art. 647 e ZGB)

### Art. 21 - Der Ausschuss der Stockwerkeigentümer

Die Eigentümerversammlung kann einen Ausschuss, bestehend aus einem oder mehreren Stockwerkeigentümern, für ein bis drei Jahre wählen. Dieser wird vom Verwalter zur Betreuung wichtiger Angelegenheiten herangezogen. Dem Ausschuss steht insbesondere die Vorberatung der Geschäfte der Eigentümerversammlung zu. Er überprüft die Geschäftsführung des Verwalters und stellt der Eigentümerversammlung Antrag über deren Genehmigung und über die Entlastung des Verwalters (siehe ferner: Art. 2 Ziff. 3; Art. 5).

### Art. 22 - Verwalter

#### 1. Wahl und Abberufung des Verwalters

Die Eigentümerversammlung wählt einen Verwalter, der nicht Stockwerkeigentümer zu sein braucht. Die Versammlung setzt die Amtsperiode fest, welche mindestens zwei Jahre zu dauern hat. Wählbar ist auch eine juristische Person.

Kommt die Bestellung des Verwalters durch die Versammlung nicht zustande, so kann jeder Stockwerkeigentümer die Ernennung durch den Richter verlangen.

## 2. Vertrag mit dem Verwalter

Die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer schliesst mit dem Verwalter einen Vertrag, der insbesondere die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten, die Kündigung sowie die Grundsätze für die Bemessung der Entschädigung regelt.

## 3. Aufgaben und Befugnisse des Verwalters im allgemeinen

Der Verwalter vollzieht alle Handlungen der gemeinschaftlichen Verwaltung gemäss Vorschriften des Gesetzes (siehe Art. 712 s und t, 647 a und c ZGB) und des Reglementes sowie den Beschlüssen der Versammlung der Stockwerkeigentümer. Er trifft von sich aus alle dringlichen Massnahmen zur Abwehr oder Beseitigung von Schädigungen.

Er wacht darüber, dass bei der Ausübung der Sonderrechte, der Benutzungsrechte sowie bei der Benützung der gemeinschaftlichen Teile der Liegenschaft die Vorschriften des Gesetzes, des Reglementes und der erlassenen Ordnung befolgt werden.

Der Verwalter veranlasst und überwacht die Garantearbeiten zugunsten der Stockwerkeigentümergeinschaft.

Der Verwalter tätigt Reparaturen und Anschaffungen in eigener Zuständigkeit, und zwar innerhalb der im Budget bewilligten Ausgaben.

## 4. Einzelne Aufgaben und Befugnisse des Verwalters

Dem Verwalter obliegen insbesondere:

- Der Versammlung der Stockwerkeigentümer alljährlich einen Bericht über Geschäftsführung und Jahresrechnung abzulegen
- Der Versammlung der Stockwerkeigentümer einen Voranschlag für das folgende Kalenderjahr vorzulegen, der auch für die vorläufige Bemessung der Beiträge (Vorauszahlungen) der Stockwerkeigentümer massgebend ist
- Den Geldverkehr über die Konten der Eigentümergeinschaft abzuwickeln
- Die vorhandenen Geldmittel sorgfältig zu verwalten und bestimmungsgemäss zu verwenden
- Die Bücher, Pläne und Register der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer sorgfältig zu führen sowie für deren ordnungsgemässe Aufbewahrung zu sorgen
- Den Stockwerkeigentümern über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu geben und Einblick in die einschlägigen Bücher und Akten zu gewähren

- Die Anstellung, Instruktion und Ueberwachung des Hauswartes
- Der Abschluss der Versicherungsverträge zur Deckung von Glas-, Wasser- und Feuerschäden sowie für die gesetzliche Haftpflicht des Werkeigentümers
- Der Abschluss von Verträgen über den Service für Lift, Oelbrenner und ähnlichen Einrichtungen.

#### 5. Vertretung nach aussen

In allen Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung vertritt der Verwalter im Bereich der ihm zustehenden Aufgaben sowohl die Gemeinschaft wie auch die Stockwerkeigentümer nach aussen.

Soweit der Verwalter infolge Interessenkollision nicht selber handeln kann, hat die Versammlung der Stockwerkeigentümer eine oder mehrere Personen zu bezeichnen, die an seiner Stelle die Gemeinschaft vertreten.

Zur Vertretung der Stockwerkeigentümer im Zivilprozess bedarf der Verwalter der Zustimmung durch die Versammlung der Stockwerkeigentümer.

Für die Vertretung der Stockwerkeigentümer im Verfahren auf Erlass vorsorglicher Verfügungen kann die Ermächtigung an den Verwalter auch nachträglich erteilt werden.

### Art. 23 - Aenderungen im Bestande der Stockwerkeigentümer und Aufhebung des Stockwerkeigentums

#### 1. Veräusserung und Belastung des Stockwerkeigentums

Das Stockwerkeigentum ist veräusserlich und vererblich. Jeder Stockwerkeigentümer ist befugt, sein Stockwerk zu verpfänden oder mit anderen dinglichen Rechten zu belasten.

#### 2. Rechtsstellung des Erwerbers

Die von den Stockwerkeigentümer getroffenen Vereinbarungen (Begründungsakt, Reglement, Hausordnung) und die von ihnen gefassten Verwaltungsbeschlüsse sowie allfällige richterliche Urteile und Verfügungen sind für alle Rechtsnachfolger eines Stockwerkeigentümers (z.B. Käufer) und für den Erwerber eines dinglichen Rechtes an einem Stockwerk (z.B. Pfandgläubiger) ohne weiteres verbindlich.

Jeder Stockwerkeigentümer ist im eigenen Interesse gehalten, von den sich aus Vereinbarung und Regement ergebenden Verpflichtungen einem Rechtsnachfolger Kenntnis zu geben.

Der Verwalter ist verpflichtet, den künftigen Erwerber eines Stockwerkes oder eines dinglichen Rechts daran auf Veranlassung des bisherigen Eigentümers über das bestehende Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft umfassend und vollständig zu unterrichten.

#### Art. 24 - Ausschluss eines Stockwerkeigentümers

1.  
Ein Stockwerkeigentümer kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn er durch sein eigenes Verhalten oder durch das Betragen von Personen, denen er den Gebrauch der Sache überlassen hat oder für die er einzustehen hat, seine Verpflichtungen gegenüber allen oder einzelnen Mitberechtigten so schwer verletzt hat, dass diesen die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

2.  
Insbesondere kann ein Ausschluss aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn der Stockwerkeigentümer die Verpflichtungen zur ordnungsgemässen Instandhaltung der ihm gehörenden Stockwerkeinheit dauernd und schwer verletzt, so dass darunter der bauliche Zustand des Hauses leidet oder dessen äussere Erscheinung beeinträchtigt wird;
- b) Wenn er sich beharrlich der Vornahme von Wiederherstellungs- und Erneuerungsarbeiten an gemeinschaftlichen Bauteilen und Einrichtungen innerhalb seiner eigenen Stockwerkeinheit widersetzt;
- c) Wenn er für die Gemeinschaft oder einzelne Stockwerkeigentümer nachteilige Aenderungen an gemeinschaftlichen Grundstück- oder Gebäudeteilen vorgenommen hat und sich der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes widersetzt oder sich weigert, den verursachten Schaden zu ersetzen;
- d) Wenn er oder ihm angehörige Personen ein friedliches Zusammenleben und einen nachbarlichen Verkehr, wie er unter Hausgenossen nach Brauch und guter Sitte üblich ist, durch verletzendes, gewalttätiges oder anstössiges Verhalten unmöglich macht;
- e) Wenn er die wiederholte Aufforderung des Verwalters oder eines sonstigen Vertreters der Gemeinschaft missachtet, Personen, denen er seine Stockwerkeinheit oder Teile derselben zum Gebrauch überlassen hat, wegen ihrer unerträglichen Verhaltensweise innert nützlicher Frist aus dem Hause zu entfernen.

3.  
Der Ausschluss erfolgt durch Urteil des Richters auf Klage eines oder mehrerer Stockwerkeigentümer, die durch Beschluss der Versammlung gemäss Art. 18 Ziff. 2 dazu ermächtigt worden sind. Der Auszuschliessende ist bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheit nicht mitzuzählen.

4.  
Falls der Ausgeschlossene seine Stockwerkeinheit nicht innert der vereinbarten oder vom Richter angesetzten Frist veräussert, so wird diese nach den Vorschriften über die Zwangsverwertung von Grundstücken versteigert. Der Antrag auf Versteigerung kann vom Verwalter gestellt werden.

#### Art. 25 - Beseitigung von anderen Berechtigten

Die Bestimmungen über den Ausschluss finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die an einer Stockwerkeinheit ein Nutznießungs- oder Wohnrecht besitzen oder diese aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrages nutzen.

#### Art. 26 - Aufhebung des Stockwerkeigentums

Das Stockwerkeigentum kann nur durch Vereinbarung aller Stockwerkeigentümer aufgehoben werden. Vorbehalten bleibt die Aufhebung bei Zerstörung des Gebäudes.

Mangels anderweitiger Abrede teilen die Stockwerkeigentümer den Erlös aus der Veräusserung der ganzen Liegenschaft im Verhältnis ihrer Wertquoten.

### D. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

#### Art. 27 - Gerichtsstand und Domizilklausel

1.  
Die Stockwerkeigentümer unterwerfen sich für alle Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis dem Gerichtsstand am Ort der Liegenschaft.

Stockwerkeigentümer mit Wohnsitz im Ausland haben für allfällige Betreibungen Domizil in Brugg zu erwählen; tun sie dies nicht, so besteht ein solches Domizil an der Adresse des Verwalters.

2.  
Zustellungen an die Stockwerkeigentümer können auch am Sitz des Verwalters wirksam vorgenommen werden. Der Verwalter trägt die Verantwortung dafür, dass die Stockwerkeigentümer vom Inhalt dieser Zustellung, so notwendig und möglich, innert nützlicher Frist Kenntnis erhalten. Die Stockwerkeigentümer sind jedoch für Adressmitteilung an den Verwalter verantwortlich.

#### Art. 28 - Schiedsgericht

1.  
Alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die zwischen den Stockwerkeigentümern entstehen können, sind ausschliesslich und endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, welches in einem freigewählten, raschen und einfachen Verfahren entscheidet.

2.  
In die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes fällt, soweit rechtlich zulässig, auch das Urteil über den Ausschuss eines Stockwerkeigentümers.

3.  
Bestellung und Verfahren für dieses Schiedsgericht erfolgen nach den einschlägigen Bestimmungen der aargauischen Zivilprozessordnung.

4.  
Das Schiedsgericht ist auch zuständig zum Entscheid über Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer oder einzelnen ihrer Angehörigen einerseits und dem Verwalter andererseits. Der Verwalter ist bei seiner Wahl auf diese Ordnung zu verpflichten.

5.  
Wo in diesem Reglement die Rede vom Richter ist, ist das Schiedsgericht zuständig, sofern das Gesetz nicht zwingend den ordentlichen Richter vorschreibt.

#### Art. 29 - Uebergabe von Verträgen an den Verwalter

Jeder Stockwerkeigentümer hat bei einem Verkauf seiner Stockwerkeinheit, bei einer Vermietung sowie bei Begründung von Nutzniessungs- oder Wohnrechten dem Verwalter jeweilen die Adresse und den Antritt der betreffenden Person bekanntzugeben.



Art. 30 - Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Stockwerkeigentum (Art. 712 a ff.) und über das einfache Miteigentum (Art. 647 ff.).

Art. 31 - Anmerkung im Grundbuch

Dieses Reglement ist bei allen Stockwerkeinheiten im Grundbuch anzumerken. Es wird dem Grundbuchamt Brugg zur Anmerkung angemeldet.

B r u g g , den 28. November 1984

Die Grundeigentümer:

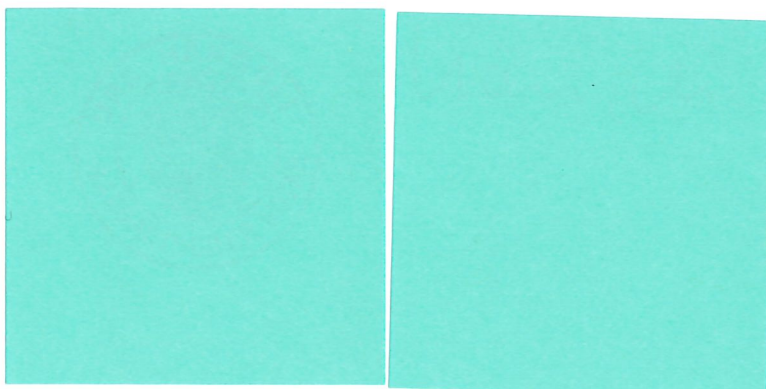
Es folgen Unterschriftsbeglaubigung und Anmeldung an das Grundbuchamt.

---

Für getreue Kopie des mir im Original vorgelegenen Reglementes testiert,

B r u g g , den 5. Dezember 1984

Der Notar:





ÖFFENTLICHE  
URKUNDE

errichtet von  
entlichem  
Notar des Kantons Aargau, in Baden

K a u f v e r t r a g per Fr.

---

I. Vertragsparteien

Verkäufer:

Käufer:

## II. Eigentumsübertragung

Die Verkäufer verkaufen an den Käufer und dieser übernimmt zu Alleineigentum die nachstehend beschriebenen Grundstücke:

### 1. GB Brugg Nr. 2923

#### Stockwerkeigentum

43/1000 Miteigentum am Grundstück GB 94 mit Sonderrecht an der 5-Zimmer-Maisonettewohnung M04 Ost Ebene ABC mit Keller in Ebene C im Gebäude Nr. 2344 laut Begründungserklärung Bel. 3370/1984 und Aufteilungsplan; Rebmoos.

### 2. GB Brugg Nr. 2963

#### Stockwerkeigentum

2X/1000 Miteigentum am Grundstück GB 94 mit Sonderrecht an der Garage G022 Ost im Gebäude Nr. 2344 laut Begründungserklärung Bel. 3370/1984 und Aufteilungsplan; Rebmoos.

Auf beiden Grundstücken:

- Anmerkungen

1. Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes.
2. Reglement der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft

- Dienstbarkeiten und Grundlasten

Keine

- Grundpfandrechte (Gesamtpfandrechte; mitverpfändet  
GB Brugg Nrn. 2923 und 2963)

Im 1. Rang

GZB Brugg

Fr.

Namenschuldbrief vom 24.3.1986

Maximalzinsfuss 9 %

Im 2. Rang

GZB Brugg

Fr.

Namenschuldbrief vom 24.3.1986

Maximalzinsfuss 9 %

Beschrieb der zu Stockwerkeigentum aufgeteilten Liegenschaft:

GB Brugg Nr. 94, Kat.Pl. 10, Parzelle 167

48,50 Aren Gebäudeplatz, Garten und Wiese, Rebmoosweg 35

Terrassensiedlung Nr. 2344

Anmerkungen

1. Stockwerkanteile verpfändet
2. Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes

Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten:

Last: Benützungsrecht für Transformatorstation z.G.  
Einwohnergemeinde Brugg (Industrielle Betriebe der  
Stadt Brugg)

Last: Fusswegrecht z.G. Parz. 165

Recht und Last: Grenzbaurecht für Garagen z.L. und z.G.  
Parz. 170

Last: Beschränktes Benützungsrecht z.G. GB 2932

Last: Beschränktes Benützungsrecht z.G. GB 2941

Grundpfandrechte:

Keine

III. Kaufpreis

Dieser beträgt für die vorgenannten Kaufs-  
objekte (5-Zimmer Maisonettewohnung M04 und  
Garage Nr. G022) pauschal

Fr.

=====

(Franken sechshundertvierzigtausend)

Der Kaufpreis wird wie folgt getilgt:

1. Der Käufer übernimmt die Schuld- und  
Zinspflicht für die vorgenannten Grund-  
pfandschulden von total nominell  
Fr. 410'000.-- und effektiv  
nebst Zinspflicht ab 22. Juni 1988.

Fr.

2. Der Restkaufpreis von  
ist zahlbar Wert 22. Juni 1988  
auf ein von den Verkäufern zu  
bezeichnendes Bankkonto.

Fr. 225'000.--

Ausmachend den Kaufpreis von

Fr.

=====

Für verspätete Zahlungen schuldet der Käufer den Verkäufern einen Verzugszins von fünf Prozent.

Der beurkundende Notar ist ermächtigt, diesen Vertrag dem Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden, sobald ihm eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung eines schweizerischen Bankinstitutes vorliegt. Dies ist vom Grundbuchamt indes nicht zu prüfen.

#### IV. Verschiedene Vertragsbestimmungen

(ohne Grundbucheintrag)

1. Nutzen und Schaden gehen per 22. Juni 1988 (=Antrittstermin) auf den Käufer über. Der vorliegende Vertrag kann unabhängig davon beim Grundbuchamt zur Eintragung angemeldet werden, allerdings erst nach Vorliegen der vorstehend genannten unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung. Die Wohnung wird in einem sauberen Zustand dem Käufer am 22. Juni 1988 übergeben.
  
2. Die Verkäuferschaft tritt sämtliche Garantieansprüche irgendwelcher Art an die Käuferschaft ab, soweit solche noch bestehen. Insbesondere haftet die Verkäuferschaft solidarisch für die Behebung der Mängel gemäss Brief vom 18.12.1987 ) inkl. 5 Protokolle. Die Käuferschaft erklärt, dasss keinerlei weitere Mängel bekannt sind (Sonderrecht, ausschliessliche Benutzungs-

rechte, gemeinschaftliche Gebäude- und Liegenschaftsteile). Eine weitergehende Währschaft trägt die Verkäuferschaft nicht. Die Parteien wurden vom Notar über die Bedeutung dieser Bestimmung orientiert.

3. Gemäss Art. 54 des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes gehen die betreffend der Kaufsobjekte bestehenden Versicherungsvertragsverhältnisse automatisch auf den Käufer über, sofern dieser die bestehenden Policen bei den betreffenden Versicherungsgesellschaften innerhalb 14 Tagen seit Eintragung der Handänderung im Grundbuch nicht kündigen wird. Die Parteien nehmen von dieser gesetzlichen Vorschrift Kenntnis. Die entsprechenden Verträge werden dem Käufer übergeben.
4. Die obligatorische Brandversicherung bei der Aarg. Gebäudeversicherungsanstalt in Aarau geht automatisch auf den Käufer über; diese Brandversicherung kann nicht gekündigt werden.
5. Betreffend Versicherungsprämien, Wasser und Strom, rechnen die Vertragsparteien, Wert Antrittstermin, ausseramtlich ab, sofern damit nicht Kosten gemäss Pt. 7 gemeint sind.
6. Der Käufer erhält die in Ziff. II erwähnte notarielle Urkunde betr. Begründung von Stockwerkeigentum sowie das Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft. Der Käufer



anerkennt alle darin für die Kaufsobjekte enthaltenen Rechte und Pflichten ab Antrittstermin. Ebenso erhält der Käufer neue Grundbuchauszüge (GB 2923 und GB 2963, sowie Über die zu Stockwerkeigentum aufgeteilte Liegenschaft).

7. Die gemäss dem Benützungs- und Verwaltungsreglement festgelegten Beiträge für den Betrieb und den Unterhalt der Ueberbauung sind ab 1. Juli 1988 vom Käufer zu bezahlen. Die Verkäuferschaft übergibt dem Käufer alle Dokumente, Abrechnungen, Protokolle etc. der Eigentümerversammlung und der Kostenabrechnung.
8. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages und allfällige künftige Aenderungen zum Reglement der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Weiterüberbindungspflicht für alle späteren Rechtsnachfolger.
9. Die Kosten dieses Vertrages (Staat und Notar) tragen der Verkäufer und der Käufer unter solidarischer Haftbarkeit je zur Hälfte.
10. Die Parteien erhalten beglaubigte Fotokopien dieses Vertrages mit der Eintragungsbescheinigung des Grundbuchamtes

Die Grundstückgewinnsteuer wird durch die Verkäuferschaft getragen; unter sich in Solidarhaft.

Allfällige Vermittlungsgebühren werden durch die Verkäuferschaft getragen.

11. Der beurkundende Notar ist bevollmächtigt und beauftragt, diesen Vertrag und alle damit zusammenhängenden Ausweise dem Grundbuchamt Brugg zur Eintragung anzumelden.

Brugg, 26. April 1988

Die Vertragsparteien:

Die Verkäufer

Der Käufer

Notarielle Beglaubigung

Dieses Dokument ist eine wortgetreue Fotokopie der  
von mir verfassten Originalurkunde.

Baden, 2. Mai 1988

# Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis: Inland Fr. 11.– im Jahr, Fr. 7.– im Halbjahr, Ausland Fr. 18.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

**INHALT:** Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (S. 1093). – Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft (S. 1107). – Wohnverhältnisse in Berggebieten (S. 1109) – Inländisches Brotgetreide (S. 1111). – Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung (S. 1115).

## Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit

*angenommen von der Konferenz kantonaler Justizdirektoren  
am 27. März 1969*

*Vom Bundesrat am 27. August 1969 genehmigt*

### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Das Konkordat ist auf jedes Verfahren vor einem Schiedsgericht anwendbar, das seinen Sitz in einem Konkordatskanton hat.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung abweichender Schiedsordnungen privater oder öffentlichrechtlicher Körperschaften und Organisationen sowie von Schiedsabreden, soweit diese nicht gegen zwingende Vorschriften des Konkordates verstossen.

<sup>3</sup> Zwingend sind folgende Vorschriften des Konkordates: Artikel 2 Absatz 2 und 3, Artikel 4–9, 12, 13 und 18–21, 22 Absatz 2, 25–29, 31 Absatz 1, 33 Absatz 1 Buchstaben a–f, Absatz 2 und 3, 36–46.

#### Art. 2

##### Sitz des Schiedsgerichts

<sup>1</sup> Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich an dem Ort, der durch Vereinbarung der Parteien oder durch die von ihnen beauftragte Stelle oder in Ermangelung einer solchen Wahl durch Beschluss der Schiedsrichter bezeichnet worden ist.

<sup>2</sup> Haben weder die Parteien noch die von ihnen beauftragte Stelle oder die Schiedsrichter diesen Ort bezeichnet, so hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Ort des Gerichtes, das beim Fehlen einer Schiedsabrede zur Beurteilung der Sache zuständig wäre.

<sup>3</sup> Sind mehrere Gerichte im Sinne des vorstehenden Absatzes zuständig, so hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Ort der richterlichen Behörde, die als erste in Anwendung von Artikel 3 angerufen wird.

### Art. 3

Zuständige richterliche Behörde am Sitz des Schiedsgerichtes.

Das obere ordentliche Zivilgericht des Kantons, in dem sich der Sitz des Schiedsgerichtes befindet, ist unter Vorbehalt von Artikel 45 Absatz 2 die zuständige richterliche Behörde, welche

- a. die Schiedsrichter ernennt, wenn diese nicht von den Parteien oder einer von ihnen beauftragten Stelle bezeichnet worden sind;
- b. über die Ablehnung und die Abberufung von Schiedsrichtern entscheidet und für deren Ersetzung sorgt;
- c. die Amtsdauer der Schiedsrichter verlängert;
- d. auf Gesuch des Schiedsgerichtes bei der Durchführung von Beweismassnahmen mitwirkt;
- e. den Schiedsspruch zur Hinterlegung entgegennimmt und ihn den Parteien zustellt;
- f. über Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche entscheidet;
- g. die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches bescheinigt.

## Zweiter Abschnitt: Schiedsabrede

### Art. 4

Schiedsvertrag und Schiedsklausel

<sup>1</sup> Die Schiedsabrede wird als Schiedsvertrag oder als Schiedsklausel abgeschlossen.

<sup>2</sup> Im Schiedsvertrag unterbreiten die Parteien eine bestehende Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Beurteilung.

<sup>3</sup> Die Schiedsklausel kann sich nur auf künftige Streitigkeiten beziehen, die sich aus einem bestimmten Rechtsverhältnis ergeben können.

### Art. 5

Gegenstand des Schiedsverfahrens

Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder Anspruch sein, welcher der freien Verfügung der Parteien unterliegt, sofern nicht ein staatliches Ge-

richt nach einer zwingenden Gesetzesbestimmung in der Sache ausschliesslich zuständig ist.

#### Art. 6

##### Form

<sup>1</sup> Die Schiedsabrede bedarf der Schriftform.

<sup>2</sup> Sie kann sich aus der schriftlichen Erklärung des Beitritts zu einer juristischen Person ergeben, sofern diese Erklärung ausdrücklich auf die in den Statuten oder in einem sich darauf stützenden Reglement enthaltene Schiedsklausel Bezug nimmt.

#### Art. 7

##### Zulassung von Juristen

Jede Bestimmung einer Schiedsklausel, welche die Beiziehung von Juristen im Schiedsverfahren als Schiedsrichter, Sekretär oder Parteivertreter untersagt, ist nichtig.

#### Art. 8

##### Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

<sup>1</sup> Werden die Gültigkeit oder der Inhalt und die Tragweite der Schiedsabrede vor dem Schiedsgericht bestritten, so befindet dieses über seine eigene Zuständigkeit durch Zwischen- oder Endentscheid.

<sup>2</sup> Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes muss vor der Einlassung auf die Hauptsache erhoben werden.

#### Art. 9

##### Weiterziehung

Der Zwischenentscheid, in dem das Schiedsgericht sich für zuständig oder unzuständig erklärt, unterliegt der Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von Artikel 36 Buchstabe *b*.

### **Dritter Abschnitt: Bestellung und Ernennung der Schiedsrichter, Amtdauer, Anhängigkeit**

#### Art. 10

##### Anzahl der Schiedsrichter

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, sofern die Parteien sich nicht auf eine andere ungerade Anzahl, insbesondere auf einen Einzelschiedsrichter, geeinigt haben.

<sup>2</sup> Die Parteien können jedoch ein aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vorsehen, das auch ohne Bestellung eines Obmanns entscheidet.

### Art. 11

#### Bestellung durch die Parteien

<sup>1</sup> Die Parteien können den oder die Schiedsrichter in gegenseitigem Einvernehmen, sei es in der Schiedsabrede oder in einer späteren Vereinbarung, bestellen. Sie können den oder die Schiedsrichter auch durch eine von ihnen beauftragte Stelle bezeichnen lassen.

<sup>2</sup> Wird ein Schiedsrichter nicht namentlich, sondern lediglich der Stellung nach bezeichnet, so gilt als bestellt, wer diese Stellung bei Abgabe der Annahmeerklärung bekleidet.

<sup>3</sup> Beim Fehlen einer Vereinbarung oder einer Bezeichnung im Sinne von Absatz 1 bestellt jede Partei eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern; die so bestellten Schiedsrichter wählen einstimmig einen weiteren Schiedsrichter als Obmann.

<sup>4</sup> Weist das Schiedsgericht eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern auf, so haben die Parteien zu vereinbaren, dass entweder die Stimme des Obmanns bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt oder dass das Schiedsgericht einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

### Art. 12

#### Ernennung durch die richterliche Behörde

Können die Parteien sich über die Bestellung des Einzelschiedsrichters nicht einigen oder bestellt eine Partei den oder die von ihr zu bezeichnenden Schiedsrichter nicht, oder einigen die Schiedsrichter sich nicht über die Wahl des Obmanns, so nimmt auf Antrag einer Partei die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde die Ernennung vor, sofern nicht die Schiedsabrede eine andere Stelle hierfür vorsieht.

### Art. 13

#### Anhängigkeit

<sup>1</sup> Das Schiedsverfahren ist anhängig:

- a. von dem Zeitpunkt an, da eine Partei den oder die in der Schiedsklausel bezeichneten Schiedsrichter anruft;
- b. sofern die Schiedsklausel die Schiedsrichter nicht bezeichnet: von dem Zeitpunkt an, da eine Partei das in der Schiedsklausel vorgesehene Verfahren auf Bildung des Schiedsgerichts einleitet;
- c. sofern die Schiedsklausel das Verfahren zur Bezeichnung der Schiedsrichter nicht regelt: von dem Zeitpunkt an, da eine Partei die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde um die Ernennung der Schiedsrichter ersucht;

d. beim Fehlen einer Schiedsklausel: von der Unterzeichnung des Schiedsvertrages an.

<sup>2</sup> Wenn die von den Parteien anerkannte Schiedsordnung oder die Schiedsabrede ein Sühneverfahren vorsehen, so gilt die Einleitung desselben als Eröffnung des Schiedsverfahrens.

#### Art. 14

##### Annahme des Amtes durch die Schiedsrichter

<sup>1</sup> Die Schiedsrichter haben die Annahme des Amtes zu bestätigen.

<sup>2</sup> Das Schiedsgericht ist erst dann gebildet, wenn alle Schiedsrichter die Annahme des Amtes für die ihnen vorgelegte Streitsache erklärt haben.

#### Art. 15

##### Sekretariat

<sup>1</sup> Im Einverständnis der Parteien kann das Schiedsgericht einen Sekretär bestellen.

<sup>2</sup> Auf die Ablehnung des Sekretärs sind die Artikel 18–20 anwendbar.

#### Art. 16

##### Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Parteien können in der Schiedsabrede oder in einer späteren Vereinbarung das dem Schiedsgericht übertragene Amt befristen.

<sup>2</sup> In diesem Falle kann die Amtsdauer, sei es durch Vereinbarung der Parteien, sei es auf Antrag einer Partei oder des Schiedsgerichtes, durch Entscheidung der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde jeweils um eine bestimmte Frist verlängert werden.

<sup>3</sup> Stellt eine Partei einen solchen Antrag, so ist die andere dazu anzuhören.

#### Art. 17

##### Rechtsverzögerung

Die Parteien können jederzeit bei der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde wegen Rechtsverzögerung Beschwerde führen.

### **Vierter Abschnitt: Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichter**

#### Art. 18

##### Ablehnung der Schiedsrichter

<sup>1</sup> Die Parteien können die Schiedsrichter aus den im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Gründen für die Aus-



schliessung und Ablehnung der Bundesrichter sowie aus den in einer von ihnen anerkannten Schiedsordnung oder in der Schiedsabrede vorgesehenen Gründen ablehnen.

<sup>2</sup> Ausserdem kann jeder Schiedsrichter abgelehnt werden, der handlungsunfähig ist oder der wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst hat.

<sup>3</sup> Eine Partei kann einen von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus einem nach der Bestellung eingetretenen Grund ablehnen, es sei denn, sie mache glaubhaft, dass sie damals vom Ablehnungsgrund keine Kenntnis hatte.

#### Art. 19

##### Ablehnung des Schiedsgerichtes

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht kann abgelehnt werden, wenn eine Partei einen überwiegenden Einfluss auf die Bestellung seiner Mitglieder ausübte.

<sup>2</sup> Das neue Schiedsgericht wird in dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren gebildet.

<sup>3</sup> Die Parteien sind berechtigt, Mitglieder des abgelehnten Schiedsgerichtes wiederum als Schiedsrichter zu bestellen.

#### Art. 20

##### Frist

Der Ausstand muss bei Beginn des Verfahrens, oder sobald der Antragsteller vom Ablehnungsgrund Kenntnis hat, verlangt werden.

#### Art. 21

##### Bestreitung

<sup>1</sup> Im Bestreitungsfall entscheidet die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde über den Ausstand.

<sup>2</sup> Die Parteien sind dabei zur Beweisführung zuzulassen.

#### Art. 22

##### Abberufung

<sup>1</sup> Jeder Schiedsrichter kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

<sup>2</sup> Auf Antrag einer Partei kann die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde einem Schiedsrichter aus wichtigen Gründen das Amt entziehen.

#### Art. 23

##### Ersetzung

<sup>1</sup> Stirbt ein Schiedsrichter, hat er den Ausstand zu nehmen, wird er abberufen oder tritt er zurück, so wird er nach dem Verfahren ersetzt, das bei seiner Bestellung oder Ernennung befolgt wurde.

<sup>2</sup> Kann er nicht auf diese Weise ersetzt werden, so wird der neue Schiedsrichter durch die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde ernannt, es sei denn, die Schiedsabrede habe ihrem Inhalte nach als dahingefallen zu gelten.

<sup>3</sup> Können die Parteien sich hierüber nicht einigen, so entscheidet die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde nach Anhörung des Schiedsgerichtes, inwieweit die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weitergelten.

<sup>4</sup> Ist die Amtsdauer des Schiedsgerichtes befristet, so wird der Lauf dieser Frist durch die Ersetzung eines oder mehrerer Schiedsrichter nicht gehemmt.

## **Fünfter Abschnitt: Verfahren vor dem Schiedsgericht**

### **Art. 24**

#### **Bestimmung des Verfahrens**

<sup>1</sup> Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch Vereinbarung der Parteien oder in Ermangelung einer solchen durch Beschluss des Schiedsgerichtes bestimmt.

<sup>2</sup> Wird das Verfahren weder durch Vereinbarung der Parteien noch durch Beschluss des Schiedsgerichtes festgelegt, so ist das Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess sinngemäss anwendbar.

### **Art. 25**

#### **Rechtliches Gehör**

Das gewählte Verfahren hat auf jeden Fall die Gleichberechtigung der Parteien zu gewährleisten und jeder von ihnen zu gestatten:

- a. das rechtliche Gehör zu erlangen und insbesondere ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel tatsächlicher und rechtlicher Art vorzubringen;
- b. jederzeit im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsganges in die Akten Einsicht zu nehmen;
- c. den vom Schiedsgericht angeordneten Beweisverhandlungen und mündlichen Verhandlungen beizuwohnen;
- d. sich durch einen Beauftragten eigener Wahl vertreten oder verbeiständen zu lassen.

### **Art. 26**

#### **Vorsorgliche Massnahmen**

<sup>1</sup> Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen sind allein die staatlichen Gerichte zuständig.

<sup>2</sup> Die Parteien können sich jedoch freiwillig den vom Schiedsgericht vorgeschlagenen vorsorglichen Massnahmen unterziehen.

#### Art. 27

##### Mitwirkung der richterlichen Behörde

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht nimmt die Beweise selber ab.

<sup>2</sup> Ist die Durchführung einer Beweismassnahme der staatlichen Gewalt vorbehalten, so kann das Schiedsgericht die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde um ihre Mitwirkung ersuchen. Diese handelt dabei gemäss ihrem kantonalen Recht.

#### Art. 28

##### Intervention und Streitverkündung

<sup>1</sup> Intervention und Streitverkündung setzen eine Schiedsabrede zwischen dem Dritten und den Streitparteien voraus.

<sup>2</sup> Sie bedürfen ausserdem der Zustimmung des Schiedsgerichts.

#### Art. 29

##### Verrechnung

<sup>1</sup> Erhebt eine Partei die Verrechnungseinrede und beruft sie sich dabei auf ein Rechtsverhältnis, welches das Schiedsgericht weder auf Grund der Schiedsabrede noch auf Grund einer nachträglichen Vereinbarung der Parteien beurteilen kann, so wird das Schiedsverfahren ausgesetzt und der Partei, welche die Einrede erhoben hat, eine angemessene Frist zur Geltendmachung ihrer Rechte vor dem zuständigen Gericht gesetzt.

<sup>2</sup> Hat das zuständige Gericht seinen Entscheid gefällt, so wird das Verfahren auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen.

<sup>3</sup> Sofern die Amtsdauer des Schiedsgerichtes befristet ist, steht diese Frist still, solange das Schiedsverfahren ausgesetzt ist.

#### Art. 30

##### Kostenvorschuss

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Es bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei.

<sup>2</sup> Leistet eine Partei den von ihr verlangten Vorschuss nicht, so kann die andere Partei nach ihrer Wahl die gesamten Kosten vorschliessen oder auf das Schiedsverfahren verzichten. Verzichtet sie, so sind die Parteien mit Bezug auf diese Streitsache nicht mehr an die Schiedsabrede gebunden.

**Sechster Abschnitt: Schiedsspruch****Art. 31****Beratung und Schiedsspruch**

<sup>1</sup> Bei den Beratungen und Abstimmungen haben sämtliche Schiedsrichter mitzuwirken.

<sup>2</sup> Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt, sofern die Schiedsabrede nicht Einstimmigkeit oder eine qualifizierte Mehrheit verlangt (Art. 11 Abs. 4 bleibt vorbehalten).

<sup>3</sup> Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des anwendbaren Rechts, es sei denn, die Parteien hätten es in der Schiedsabrede ermächtigt, nach Billigkeit zu urteilen.

<sup>4</sup> Das Schiedsgericht darf einer Partei nicht mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zusprechen, als sie verlangt hat.

**Art. 32****Teilschiedssprüche**

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht durch mehrere Schiedssprüche entscheiden.

**Art. 33****Inhalt des Schiedsspruches**

<sup>1</sup> Der Schiedsspruch enthält:

- a. die Namen der Schiedsrichter;
- b. die Bezeichnung der Parteien;
- c. die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichtes;
- d. die Anträge der Parteien oder, in Ermangelung von Anträgen, eine Umschreibung der Streitfrage;
- e. sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben: die Darstellung des Sachverhaltes, die rechtlichen Entscheidungsgründe und gegebenenfalls die Billigkeitserwägungen;
- f. die Spruchformel über die Sache selbst;
- g. die Spruchformel über die Höhe und die Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigungen.

<sup>2</sup> Der Schiedsspruch ist mit dem Datum zu versehen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter

genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass die Minderheit die Unterzeichnung verweigert.

<sup>3</sup> Hat das Schiedsgericht lediglich Schiedsrichter zu ernennen, so ist Absatz 1 Buchstabe *e* nicht anwendbar.

#### Art. 34

##### Einigung der Parteien

Das Vorliegen einer den Streit beendigenden Einigung der Parteien wird vom Schiedsgericht in der Form eines Schiedsspruches festgestellt.

#### Art. 35

##### Hinterlegung und Zustellung

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht sorgt für die Hinterlegung des Schiedsspruches bei der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde.

<sup>2</sup> Der Schiedsspruch wird im Original und im Falle von Absatz 4 in ebenso vielen Abschriften hinterlegt, als Parteien am Verfahren beteiligt sind.

<sup>3</sup> Ist der Schiedsspruch nicht in einer der Amtssprachen der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgefasst, so kann die Behörde, bei der er hinterlegt wird, eine beglaubigte Übersetzung verlangen.

<sup>4</sup> Diese Behörde stellt den Schiedsspruch den Parteien zu und teilt ihnen das Datum der Hinterlegung mit.

<sup>5</sup> Die Parteien können auf die Hinterlegung des Schiedsspruches verzichten. Sie können ausserdem darauf verzichten, dass ihnen der Schiedsspruch durch die richterliche Behörde zugestellt wird; in diesem Falle erfolgt die Zustellung durch das Schiedsgericht.

### **Siebenter Abschnitt: Nichtigkeitsbeschwerde und Revision**

#### Art. 36

##### *I. Nichtigkeitsbeschwerde*

##### Gründe

Gegen den Schiedsspruch kann bei der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, um geltend zu machen,

- a.* das Schiedsgericht sei nicht ordnungsgemäss zusammengesetzt gewesen;
- b.* das Schiedsgericht habe sich zu Unrecht zuständig oder unzuständig erklärt;

- c. es habe über Streitpunkte entschieden, die ihm nicht unterbreitet wurden, oder es habe Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen (Art. 32 bleibt vorbehalten);
- d. eine zwingende Verfahrensvorschrift im Sinne von Artikel 25 sei verletzt worden;
- e. das Schiedsgericht habe einer Partei mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zugesprochen, als sie verlangt hat;
- f. der Schiedsspruch sei willkürlich, weil er auf offensichtlich aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen beruht oder weil er eine offenbare Verletzung des Rechtes oder der Billigkeit enthält;
- g. das Schiedsgericht habe nach Ablauf seiner Amtsdauer entschieden;
- h. die Vorschriften des Artikels 33 seien missachtet worden oder die Spruchformel sei unverständlich oder widersprüchlich;
- i. die vom Schiedsgericht festgesetzten Entschädigungen der Schiedsrichter seien offensichtlich übersetzt.

#### Art. 37

##### Frist

<sup>1</sup> Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen dreissig Tagen nach der Zustellung des Schiedsspruches einzureichen.

<sup>2</sup> Sie ist erst nach Erschöpfung der in der Schiedsabrede vorgesehenen schiedsgerichtlichen Rechtsmittel zulässig.

#### Art. 38

##### Aufschiebende Wirkung

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde kann ihr jedoch auf Gesuch einer Partei diese Wirkung gewähren.

#### Art. 39

##### Rückweisung an das Schiedsgericht

Die mit der Nichtigkeitsbeschwerde befasste richterliche Behörde kann, nach Anhörung der Parteien und wenn sie es als sachdienlich erachtet, den Schiedsspruch an das Schiedsgericht zurückweisen und ihm eine Frist zur Berichtigung oder Ergänzung desselben setzen.

#### Art. 40

##### Entscheidung

<sup>1</sup> Wird der Schiedsspruch nicht an das Schiedsgericht zurückgewiesen oder von diesem nicht fristgerecht berichtigt oder ergänzt, so entscheidet die richter-

liche Behörde über die Nichtigkeitsbeschwerde und hebt bei deren Gutheissung den Schiedsspruch auf.

<sup>2</sup> Die Aufhebung kann auf einzelne Teile des Schiedsspruches beschränkt werden, sofern nicht die andern davon abhängen.

<sup>3</sup> Liegt der Nichtigkeitsgrund des Artikels 36 Buchstabe *i* vor, so hebt die richterliche Behörde nur den Kostenspruch auf und setzt selber die Entschädigungen der Schiedsrichter fest.

<sup>4</sup> Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so fällen die gleichen Schiedsrichter einen neuen Entscheid, soweit sie nicht wegen ihrer Teilnahme am früheren Verfahren oder aus einem andern Grunde abgelehnt werden.

#### Art. 41

### II. Revision

#### Gründe

Die Revision kann verlangt werden:

- a. wenn durch Handlungen, die das schweizerische Recht als strafbar erklärt, auf den Schiedsspruch eingewirkt worden ist; diese Handlungen müssen durch ein Strafurteil festgestellt sein, es sei denn, ein Strafverfahren könne aus anderen Gründen als mangels Beweisen nicht zum Urteil führen;
- b. wenn der Schiedsspruch in Unkenntnis erheblicher, vor der Beurteilung eingetretener Tatsachen oder von Beweismitteln, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, gefällt worden ist und es dem Revisionskläger nicht möglich war, diese Tatsachen oder Beweismittel im Verfahren beizubringen.

#### Art. 42

#### Frist

Das Revisionsgesuch ist binnen sechzig Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens jedoch binnen fünf Jahren seit der Zustellung des Schiedsspruches der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde einzureichen.

#### Art. 43

#### Rückweisung an das Schiedsgericht

<sup>1</sup> Wird das Revisionsgesuch gutgeheissen, so weist die richterliche Behörde die Streitsache zur Neubeurteilung an das Schiedsgericht zurück.

<sup>2</sup> Verhinderte Schiedsrichter werden gemäss den Vorschriften von Artikel 3 ersetzt.

<sup>3</sup> Muss ein neues Schiedsgericht gebildet werden, so werden die Schiedsrichter gemäss den Vorschriften der Artikel 10–12 bestellt oder ernannt.

<sup>4</sup> Im Falle der Rückweisung an das Schiedsgericht ist Artikel 16 sinngemäss anwendbar.

## **Achter Abschnitt: Vollstreckung der Schiedssprüche**

### **Art. 44**

#### **Vollstreckbarkeitsbescheinigung**

<sup>1</sup> Auf Gesuch einer Partei bescheinigt die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde, dass ein Schiedsspruch, der Artikel 5 nicht widerspricht, gleich einem gerichtlichen Urteil vollstreckbar ist, sofern:

- a.* die Parteien ihn ausdrücklich anerkannt haben;
- b.* oder gegen ihn binnen der Frist des Artikels 37 Absatz 1 keine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht worden ist;
- c.* oder einer rechtzeitig eingereichten Nichtigkeitsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung gewährt worden ist;
- d.* oder eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde dahingefallen oder abgewiesen worden ist.

<sup>2</sup> Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung wird am Schluss des Schiedsspruches angebracht.

<sup>3</sup> Die vorläufige Vollstreckung eines Schiedsspruches ist ausgeschlossen.

## **Neunter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 45**

#### **Verfahren**

<sup>1</sup> Die Kantone regeln das Verfahren vor der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde. Der Entscheid über die Ablehnung, Abberufung und Ersetzung von Schiedsrichtern ergeht im summarischen Verfahren.

<sup>2</sup> Die Kantone sind befugt, die in Artikel 3 Buchstaben *a-e* und *g* umschriebenen Befugnisse ganz oder zum Teil an eine andere als die dort vorgesehene richterliche Behörde zu übertragen. Machen sie hiervon Gebrauch, so können die Parteien und die Schiedsrichter dennoch ihre Eingaben gültig dem oberen ordentlichen kantonalen Zivilgericht einreichen.



## Art. 46

## Inkrafttreten

Tritt das Konkordat in einem Kanton in Kraft, so werden damit unter Vorbehalt des Artikels 45 alle Gesetzesbestimmungen dieses Kantons über die Schiedsgerichtsbarkeit aufgehoben.

Bis 1. November 1969 ist noch kein Kanton dem vorstehenden Konkordat beigetreten.

Bundeskanzlei

**Bundesratsbeschluss**  
**betreffend Änderung der Vollzugsverordnung zum**  
**Bundesgesetz über die Bildung von**  
**Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft**

(Vom 19. November 1969)

*Der Schweizerische Bundesrat*  
*beschliesst:*

I

Die Vollzugsverordnung vom 11. März 1952<sup>1)</sup> zum Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Schuldscheine mit vierjähriger Laufzeit werden zu  $4\frac{3}{4}$  Prozent, diejenigen mit achtjähriger Laufzeit zu 5 Prozent fest verzinst. Die Verzinsung beginnt am ersten Tag des der Anlage folgenden Monats. Die Zinsen sind halbjährlich zahlbar.

<sup>2</sup> Bei vorzeitiger Rückzahlung infolge Kündigung des Schuldscheines berechnet sich der Zins für die ganze Dauer der Anlage wie folgt:

Für Schuldscheine mit einer Laufzeit von vier Jahren

Bei einer Anlagedauer:	Prozent
bis 1 Jahr zu	$2\frac{3}{4}$
bis 2 Jahre zu	$3\frac{1}{4}$
bis 3 Jahre zu	4
bis 4 Jahre zu	$4\frac{3}{4}$

Für Schuldscheine mit einer Laufzeit von acht Jahren

Bei einer Anlagedauer:	Prozent
bis 2 Jahre zu	3
bis 4 Jahre zu	4
bis 6 Jahre zu	$4\frac{3}{4}$
bis 8 Jahre zu	5

<sup>1)</sup> AS 1952 272

## II

Die neuen Bestimmungen finden Anwendung:

- a. auf Schuldscheine, die auf Grund einer Reserveeinlage aus dem Reingewinn oder Reinertrag eines nach dem 30. November 1969 fallenden Geschäftsabschlusses zur Ausgabe gelangen;
- b. auf die ab 1. Dezember 1969 fälligen Schuldscheine, die verlängert oder umgetauscht werden.

## III

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf das gleiche Datum wird der Bundesratsbeschluss vom 3. März 1967<sup>1)</sup> betreffend Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft aufgehoben. Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die während der Gültigkeit dieses aufgehobenen Bundesratsbeschlusses eingetreten oder entstanden sind, werden nach dessen Bestimmungen beurteilt.

Bern, den 19. November 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**L. von Moos**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

<sup>1)</sup> AS 1967 257

**Bundesratsbeschluss  
betreffend die Änderung der Vollzugsverordnung  
zum Bundesbeschluss über Massnahmen  
zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten**

(Vom 19. November 1969)

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Die Vollzugsverordnung vom 17. März 1952<sup>1)</sup> zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Als Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gelten solche, deren Bruttoeinkommen abzüglich Gewinnungskosten gemäss den für die Wehrsteuer massgebenden Grundsätzen im Zeitpunkt der Antragstellung 12 000 Franken im Jahr nicht übersteigt und die nicht über ein Bruttovermögen, abzüglich ausgewiesene Schulden, von mehr als 40 000 Franken verfügen. Für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand zum grösseren Teile aufkommt, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um 1000 Franken, die Vermögensgrenze um 3000 Franken.

*Art. 2<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Für Sanierungen, deren Gesamtbaukosten weniger als 1000 Franken oder mehr als 50 000 Franken je Wohnung betragen, wird keine Bundeshilfe gewährt. Bei Gemeinschaftsanlagen können auch Arbeiten mit einem Aufwand für das Einzelbauvorhaben von weniger als 1000 Franken berücksichtigt werden, sofern der Gesamtaufwand diesen Betrag erreicht.

<sup>1)</sup> AS 1952 290, 1960 896, 1962 56, 1964 709

<sup>2</sup> Bei Neubauten dürfen die Gesamtbaukosten nicht mehr betragen als 70 000 Franken für eine Vierzimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus und 90 000 Franken für ein Einfamilienhaus mit fünf Zimmern; für jedes Zimmer mehr oder weniger verändert sich diese Grenze um 10 000 Franken.

## II

Dieser Beschluss tritt am 28. November 1969 in Kraft.

Bern, den 19. November 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**L. von Moos**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

**Verfügung  
des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements  
über die Verwertung von ausgewachsenem inländischem  
Brotgetreide der Ernte 1969**

(Vom 13. November 1969)

*Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. September 1969<sup>1)</sup> über die Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1969,

*verfügt:*

Art. 1

*Abgabepreis*

<sup>1</sup> Der Abgabepreis für das durch die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (nachstehend Genossenschaft genannt) übernommene ausgewachsene inländische Brotgetreide wird wie folgt festgesetzt:

	Franken
Weizen und Kornkerne .....	36.50
Roggen .....	35.—

<sup>2</sup> Diese Preise gelten für je 100 Kilogramm netto, lose, denaturiert, frachtfrei Wagen auf Talbahnstation des Importeurs (einschliesslich 5 Rp. Kanzleigebühr der Genossenschaft).

<sup>3</sup> Die Lieferung erfolgt nur gegen Vorauszahlung. Die Rechnungen der Genossenschaft sind innerhalb von fünf Tagen seit Empfang zu bezahlen.

Art. 2

*Dispositionen des Importeurs*

Der Importeur hat innerhalb der von der Genossenschaft im Einvernehmen mit der Getreideverwaltung festgesetzten Frist über die Ware zu verfügen.

<sup>1)</sup> AS 1969 923

Sie darf nicht auf Lager bei der Getreideverwaltung belassen werden. Die Dispositionen müssen auf Wagenladungen von wenigstens 10 Tonnen lauten. Kombinationen von verschiedenen gesackten Getreidearten sind mit Einzelanteilen von wenigstens 5 Tonnen möglich. Bei gesackter Ware sind höchstens zwei Teilauslade von je mindestens 2000 kg für kurz hintereinanderliegende Stationen der gleichen Strecke zulässig.

### Art. 3

#### *Nutzen und Gefahr*

Nutzen und Gefahr gehen auf den Importeur über, sobald der Lagerhalter die schriftliche Disposition über das Getreide von der Genossenschaft erhalten hat.

### Art. 4

#### *Lieferung gesackt oder lose*

Gesackter Weizen, Roggen und gesackte Kornkerne werden brutto für netto mit einem Zuschlag von 1,20 Franken je 100 Kilogramm geliefert. Für den Loseverlad stellen die SBB Silowagen zur Verfügung, die mit mindestens 25 Tonnen beladen werden müssen. Sofern die Ware in G-Wagen (früher K-Wagen) verladen werden muss, stellt das Lagerhaus die Vorstellbretter. Der Importeur hat sie innert fünf Tagen frankiert an das Lagerhaus zurückzusenden.

### Art. 5

#### *Haftung für Qualität*

<sup>1</sup> Die Genossenschaft haftet nicht für ein Mindesthektolitergewicht oder einen bestimmten Mindestgehalt oder einen Höchstbesatz des Getreides. Die Mindestanforderungen des Landwirtschaftlichen Hilfsstoffbuches, Abschnitt Futtermittel und Silierzusätze (Futtermittelbuch), vom 7. Februar 1961<sup>1)</sup> gelten nicht.

<sup>2</sup> Der Wassergehalt des Getreides darf 16 Prozent nicht übersteigen.

### Art. 6

#### *Übernahme durch den Importeur*

<sup>1</sup> Der Importeur ist verpflichtet, ausgewachsenes Getreide, das ohne besondere Vorsichtsmassnahmen zu Futterzwecken verwendet werden kann, unbeanstandet zu übernehmen. Leichter Dumpfgeruch ist toleriert.

<sup>1)</sup> AS 1961 122

<sup>2</sup> Der Importeur ist verpflichtet, auch ausgewachsenes Getreide zu übernehmen, das nur mit besondern Vorsichtsmassnahmen zu Futterzwecken verwendet werden kann. Allfällige Ansprüche wegen Minderwertes sind gemäss Artikel 7 geltend zu machen.

#### Art. 7

##### *Ansprüche wegen Minderwertes*

<sup>1</sup> Ansprüche wegen Minderwertes des Getreides sind spätestens innert drei Tagen nach Ankunft der Ware auf der Talbahnstation des Importeurs schriftlich oder telegraphisch bei der Genossenschaft geltend zu machen. Andernfalls gilt das Getreide, geheime Mängel vorbehalten, als genehmigt. Dasselbe ist der Fall, wenn es ohne Zustimmung der Genossenschaft von der Talbahnstation abgeführt wird.

<sup>2</sup> Für Getreide, welches gemäss Artikel 1 Absatz 4 des Bundesratsbeschlusses vom 17. September 1969 über die Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1969 übernommen wurde, gelten die Bestimmungen von Absatz 1 und von Artikel 6 Absatz 2 nicht.

#### Art. 8

##### *Gewichte*

Massgebend ist das bahnamtliche Abgangsgewicht. Mindergewichte sowie das Fehlen von Säcken sind vom Importeur innert drei Tagen nach Ankunft der Ware auf seiner Talbahnstation bahnamtlich feststellen zu lassen und bei der Genossenschaft geltend zu machen. Dabei sind Mindergewichte bei Lieferung in Säcken mit einheitlichem Gewicht durch bahnamtliches Einzelabwägen von mindestens 10 Säcken je Wagen, bei Loslieferung durch bahnamtliches Voll- und Leerabwägen des Wagens zu ermitteln. Mindergewichte von weniger als einem halben Prozent werden nicht vergütet.

#### Art. 9

##### *Ziehen von Mustern*

Für die Musterziehung gilt der Handelsgebrauch der Getreide- und Produktenbörsen Bern und Zürich.

#### Art. 10

##### *Strafbestimmungen*

Widerhandlungen gegen diese Verfügung fallen unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1959<sup>1)</sup> über die Brotgetreideversorgung des Landes (Getreidegesetz).

<sup>1)</sup> AS 1959 995, 1965 457



## Art. 11

*Inkrafttreten und Vollzug*

<sup>1</sup> Diese Verfügung tritt am 17. November 1969 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 13. November 1969

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:

**Europäisches Übereinkommen  
vom 14. Mai 1962 über den Austausch von Reagenzien  
zur Blutgruppenbestimmung**

(AS 1966, 823)

**Geltungsbereich, Stand am 1. Oktober 1969<sup>1)</sup>**

<i>Vertragsstaaten</i>	<i>Ratifikation</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Belgien	18. Oktober 1967	19. November 1967
Dänemark	<sup>2)</sup>	14. Oktober 1962
Frankreich <sup>3)</sup>	5. Februar 1964	21. Januar 1964
Grossbritannien <sup>3)</sup>	8. Dezember 1964	9. Januar 1965
Italien	24. März 1966	25. April 1966
Luxemburg	23. Januar 1968	24. Februar 1968
Malta <sup>3)</sup>	28. Februar 1967	29. März 1967
Niederlande <sup>3)</sup>	20. Mai 1965	21. Juni 1965
Niederl. Antillen		
Norwegen	<sup>2)</sup>	14. Oktober 1962
Schweden	<sup>2)</sup>	14. Oktober 1962
Schweiz	29. November 1965	30. Dezember 1965
Türkei	27. November 1964	28. Dezember 1964
Zypern	23. September 1969	24. Oktober 1969

**Erklärungen**

*Grossbritannien:* Die Ratifikation des Übereinkommens gilt nur für das Vereinigte Königreich und findet keine Anwendung auf die anderen Gebiete, für welche die Regierung des Vereinigten Königreichs die internationalen Beziehungen wahrht.

*Frankreich:* Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erklärt die Regierung von Frankreich, gemäss Artikel 1, die Anwendung des Übereinkommens auf Reagenzien menschlichen Ursprungs zur Blutgruppenbestimmung zu beschränken.

<sup>1)</sup> Die nachfolgende Liste der Vertragsstaaten ersetzt diejenige in AS 1966 826

<sup>2)</sup> Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbehalt (Art. 7 Abs. 1 Buchst. a)

<sup>3)</sup> Erklärungen siehe hernach

*Malta:* Gleiche Erklärung wie Frankreich.

*Niederlande:* Die Regierung des Königreichs der Niederlande behält sich das Recht vor, die Anwendung des Übereinkommens samt Protokoll und Anlagen auf Surinam auszudehnen, wenn die Regierung dieses Landes es wünscht.

**AS-1969-45 vom 28.11.1969 (S. 1093-1116)**

**RO-1969-45 du 28.11.1969 (p. 1117-1136)**

**RU-1969-45 del 28.11.1969 (p. 1115-1138)**

In	Amtliche Sammlung
Dans	Recueil officiel
In	Raccolta ufficiale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	1969
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Datum	28.11.1969
Date	
Data	
Seite	1093-1116
Page	
Pagina	
Ref. No	30 001 175

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.